

Vorblatt

Ziele

- Beitrag zur Rückkehr Griechenlands auf einen nachhaltigen Schuldenpfad

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Zuschüsse an Griechenland in Höhe der von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) erwarteten, Griechenland zuordenbaren Einkünfte aus dem Programm für die Wertpapiermärkte („Securities Markets Programme (SMP) - Einkünfte“)

Wesentliche Auswirkungen

Die gegenständliche Novelle dient der Umsetzung einer von den FinanzministerInnen des Euro-Währungsgebiets (Euro-Gruppe) am 27. November 2012 abgegebenen Erklärung. Demnach soll zur Sicherung der Schuldenfähigkeit Griechenlands die auf die nationalen Zentralbanken entfallenden erwarteten Einkünfte aus den im Rahmen des Programms für die Wertpapiermärkte („SMP-Einkünfte“) erworbenen griechischen Wertpapieren Griechenland zugutekommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		61.000	55.000	42.000	32.000	25.000

Finanzielle Auswirkungen bis 2038 (gerundete Zahlen)

Gewinnanteil der OeNB aus „SMP-Einkünften“ geschätzt 2013-2038 in Mio.	2013	2014	2015	2016	2017-38
	61	55	42	32	91
Gesamt: 281 Mio.					

Zwecks Festlegung der betraglichen Obergrenze der Ermächtigung wurde von der EZB die ungerundete Schätzung der Gesamtsumme der auf die OeNB entfallenden SMP-Einkünfte aus griechischen Wertpapieren für den Zeitraum 2013-2038 eingeholt. Dieser Betrag beläuft sich auf 281 Millionen 198 Tausend 919 Euro. Aufgrund des Fälligkeitsprofils der Bestände an griechischen Wertpapieren im SMP-Portfolio und der Tatsache, dass es wegen der Beendigung des SMP seit September 2012 zu keinen Ankäufen mehr kommt, nehmen die geschätzten Einkünfte über den Betrachtungszeitraum ab und betragen für den Zeitraum 2026-2038 rund eine Million 615 Tausend Euro bzw. rund 0,57 Prozent der Gesamtzusage. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde auf europäischer Ebene vereinbart, die auf die Jahre 2026-2038 entfallenden Zahlungen bereits 2025 zu leisten.

Die Maßnahme erhöht die Schuldenlast des Gesamtstaates bis zum Ende des Jahres 2042 um 0,1 % des BIP bzw. 478 Mio. Euro zu Preisen von 2013. Demgegenüber stehen erwartete Einkünfte der OeNB im gleichen Ausmaß, die sich aus Gewinnen aus griechischen Wertpapieren im Rahmen des vom Eurosystem durchgeführten Programms für die Wertpapiermärkte („SMP-Einkünfte“) ergeben.

Den sich aus dieser Novelle ergebenden Ausgaben des Bundes für das Jahr 2013 sowie die Folgejahre (Transferaufwand) steht die jährliche Abführung des Gewinns der Oesterreichischen Nationalbank an den Bund gem. § 69 NBG gegenüber, der auch die durch die griechischen Wertpapiere erwirtschafteten Einkünfte aus dem Programm für die Wertpapiermärkte („SMP-Einkünfte“) enthält. Die Verrechnung der Zahlungen erfolgt in der UG 45 „Bundesvermögen“ im Detailbudget 450204 „besondere Zahlungsverpflichtungen“.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen sind auf Ebene der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets akkordiert, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit den wirtschaftspolitischen Auflagen des bestehenden makroökonomischen Anpassungsprogramms Griechenlands, das im Wege der European Financial Stability Facility abgewickelt wird. Die Europäische Kommission und die EZB unterstützen die Maßnahme.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zum Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz

Problemanalyse

Problemdefinition

Zur Sicherung der Schuldentragfähigkeit Griechenlands haben die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets (Euro-Gruppe) am 27. November 2012 zugesagt, an Griechenland ab dem Finanzjahr 2013 jährlich Beträge weiterzuleiten, die den geschätzten Einkünften der nationalen Zentralbanken aus im Rahmen des EZB-Programms für die Wertpapiermärkte erworbenen griechischen Wertpapieren entsprechen. Erträge aus diesen Wertpapieren, die im öffentlichen Interesse von den nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets angekauft wurden, sollen Griechenland zugutekommen. In der Einschätzung der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds (sogenannte „Troika“) war diese Zusage ein unabdingbares Element eines Maßnahmenbündels, das die Rückführung der Schuldenquote auf 124% im Jahr 2020 und unter 110% im Jahr 2022 zum Ziel hat. Mit der Maßnahme werden rund 10 Milliarden Euro des Finanzierungsbedarfs Griechenlands abgedeckt; der österreichische Anteil ergibt sich aus dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB.

Einkünfte der Oesterreichischen Nationalbank werden gem. § 69 Nationalbankgesetz an den Bund abgeführt.

Für die Auszahlung der vereinbarten Beträge ist eine Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen erforderlich, die aus systematischen Gründen im Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz verankert werden soll.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: Nichteinhaltung des einstimmigen Beschlusses der Euro-Gruppe, die der Fortführung des bestehenden makroökonomischen Anpassungsprogramms Griechenlands mangels Schuldentragfähigkeit die Grundlage entziehen würde.

Allfällige Alternativen: eine direkte Weiterleitung der Einkünfte an Griechenland durch die nationalen Zentralbanken ist EU-rechtlich nicht möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Berichte der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Rückkehr Griechenlands auf einen nachhaltigen Schuldenpfad

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Zusage der Euro-Gruppe ist Teil eines Maßnahmenbündels, dessen umfassende Umsetzung als Voraussetzung für eine Rückkehr Griechenlands auf einen nachhaltigen Schuldenpfad gilt.	Durch die Erstattung der Einkünfte aus im öffentlichen Interesse erworbenen Wertpapieren kann eine Zahlungsunfähigkeit Griechenlands abgewendet werden. Griechenland erreicht eine Schuldenquote von 124% bis 2020 und von unter 110% bis 2022 und kehrt somit auf einen nachhaltigen Schuldenpfad zurück.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Das Regelungsvorhaben trägt dem Wirkungsziel 1 der Untergliederung 45 „Sicherung der Stabilität der Eurozone“ bei, indem der Schuldenabbau Griechenlands unterstützt wird.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Zuschüsse an Griechenland in Höhe der von der OeNB erwarteten, Griechenland zuordenbaren Einkünfte aus dem Programm für die Wertpapiermärkte („Securities Market Programme (SMP) - Einkünfte“)

Beschreibung der Maßnahme:

In gemeinsamer Vorgangsweise mit den anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erfolgen jährlich Überweisungen von Zuschüssen an Griechenland im Ausmaß der auf die Oesterreichische Nationalbank entfallenden erwarteten Einkünfte. Die Abwicklung erfolgt im Wege eines vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) verwalteten Zwischenkontos. Die Auszahlung an Griechenland erfolgt im Zusammenhang mit der nächsten erfolgreich abgeschlossenen Prüfmision der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Erstattung der SMP-Einkünfte der nationalen Zentralbanken ist die Rückkehr Griechenlands auf einen nachhaltigen Schuldenpfad gefährdet.	Im Gleichschritt mit der erfolgreichen Umsetzung der Reformvorhaben Griechenlands wurden die auf die OeNB entfallenden erwarteten SMP-Einkünfte zum Evaluierungszeitpunkt im Gesamtausmaß von insgesamt 235 Mio. Euro an Griechenland erstattet und somit ein Beitrag zur Rückkehr Griechenlands auf einen nachhaltigen Schuldenpfad geleistet.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		61.000	55.000	42.000	32.000	25.000

Auswirkungen auf den Schuldenstand

	in Mio. Euro	in % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis Ende 2042 zu Preisen von 2013	478	0,1

Erläuterung

Die Berechnung der Auswirkungen auf die Verschuldung folgt bei den Annahmen zu BIP-Entwicklung, sowie Zinssätzen und Inflation den Ausführungen von Schiman/Orischnig im BMF-Working Paper 1/2012: „Coping with Potential Impacts of Ageing on Public Finances in Austria“.

Die Ein- bzw. Auszahlungsströme jeden Jahres werden aufgezinnt bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert.

Demgegenüber stehen erwartete Einkünfte der OeNB im gleichen Ausmaß, die sich aus Gewinnen aus griechischen Wertpapieren im Rahmen des vom Eurosystem durchgeführten Programms für die Wertpapiermärkte („SMP-Einkünfte“) ergeben.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Transferaufwand		61.000	55.000	42.000	32.000	25.000
Aufwendungen gesamt		61.000	55.000	42.000	32.000	25.000

Nettoergebnis	-61.000	-55.000	-42.000	-32.000	-25.000
----------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Erläuterung

Es handelt sich um Zahlungen des Bundes an den griechischen Staat, die den von der OeNB erwarteten Einkünften aus griechischen Staatsanleihen aus dem Programm für die Wertpapiermärkte (SMP-Einkünfte) entsprechen. Die Abwicklung erfolgt im Wege eines vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) verwalteten Zwischenkontos. Die Auszahlung an Griechenland erfolgt im Zusammenhang mit der nächsten erfolgreich abgeschlossenen Prüfmision der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds.

- Bedeckung

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		61.000	55.000	42.000	32.000	25.000
durch Entnahme von Rücklagen		61.000	55.000	42.000	32.000	25.000

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen bis 2038 (gerundete Zahlen)*

Gewinnanteil der OeNB aus „SMP-Einkünften“ geschätzt 2013-2038 in Mio	2013	2014	2015	2016	2017-38
	61	55	42	32	91

Gesamt: 281 Mio.

* Bei Beitritt eines EU-Mitgliedstaats zum Eurosystem oder bei einer Änderung des Schlüssels für die Kapitalzeichnung der EZB als Folge des Beitritts eines neuen EU-Mitgliedstaats oder als Folge der in Artikel 29.3 der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehenen fünfjährigen Anpassung werden die geschätzten SMP-Einkünfte gemäß dem neuen Gewichtsanteil der nationalen Zentralbanken zugeteilt.

Zwecks Festlegung der betraglichen Obergrenze der Ermächtigung wurde von der EZB die ungerundete Schätzung der Gesamtsumme der auf die OeNB entfallenden SMP-Einkünfte aus griechischen Wertpapieren für den Zeitraum 2013-2038 eingeholt. Dieser Betrag beläuft sich auf 281 Millionen 198 Tausend 919 Euro.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Transferaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Ges. (ger. in €)
2013	geschätzter auf die OeNB entfallender Gewinnanteil aus „SMP-Einkünften“	Bund	1	61.000.000	61.000.000
2014	geschätzter auf die OeNB entfallender Gewinnanteil aus „SMP-Einkünften“	Bund	1	55.000.000	55.000.000
2015	geschätzter auf die OeNB entfallender Gewinnanteil aus „SMP-Einkünften“	Bund	1	42.000.000	42.000.000
2016	geschätzter auf die OeNB entfallender Gewinnanteil aus „SMP-Einkünften“	Bund	1	32.000.000	32.000.000
2017	geschätzter auf die OeNB entfallender Gewinnanteil aus „SMP-Einkünften“	Bund	1	25.000.000	25.000.000

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	450204 „besondere Zahlungsverpflichtungen“	61.000	55.000	42.000	32.000	25.000
Die Bedeckung erfolgt durch Entnahme von Rücklagen aus	450204 „besondere Zahlungsverpflichtungen“	61.000	55.000	42.000	32.000	25.000

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme des Detailbudgets 450204 „besondere Zahlungsverpflichtungen“.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung einer Zusage der Finanzminister des Euro-Währungsgebiets (Euro-Gruppe) vom 27. November 2012.

Seit Mai 2010 haben die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Griechenland im Rahmen von makroökonomischen Anpassungsprogrammen finanzielle Hilfe gewährt. Die zunächst vergebenen bilateralen Darlehen wurden im Februar/März 2012 durch Darlehen der European Financial Stability Facility abgelöst. Die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen für die Beteiligung Österreichs an diesen Maßnahmen bilden §§ 1, 2 und 2a des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes.

Die Gewährung der Hilfe bzw. die Freigabe der Auszahlungen ist an die Erfüllung wirtschaftspolitischer Auflagen und quantitativer Leistungskriterien seitens Griechenlands geknüpft, die durch Prüfmissionen und Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission, der EZB und des Internationalen Währungsfonds regelmäßig geprüft wird. Die vereinbarten Reformschritte sind nicht nur in einem mit der Europäischen Kommission ausverhandelten „Memorandum of Understanding“, sondern auch in entsprechenden Beschlüssen des Rates der Europäischen Union festgeschrieben. Der „Beschluss des Rates 2011/734/EU gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen“ stellt sicher, dass die getroffenen Maßnahmen im Einklang mit EU-Recht stehen und insbesondere die bestehenden Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Haushaltsdisziplin geachtet werden.

Vor dem Hintergrund der im Vergleich zu März 2012 verschlechterten Wachstumsaussichten und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Schuldentragfähigkeit Griechenlands hat die Euro-Gruppe am 27. November 2012 ein Maßnahmenbündel beschlossen, das das Erreichen einer Schuldenquote bis 2020 von 124% und bis 2022 von unter 110% bezweckt. Voraussetzung für die Entscheidung war auf griechischer Seite die Erbringung von Vorleistungen und eine Aktualisierung der wirtschaftspolitischen Auflagen, die sich am 4. Dezember 2012 in einer Änderung des Beschlusses des Rates 2011/734/EU niederschlug (2013/6/EU). Als Vorleistungen wurden die Annahme des Haushalts für 2013 und der mittelfristigen Haushaltsstrategie bis 2016, die Vorlage eines aktualisierten Privatisierungsplans, organisatorische Verbesserungen in der Steuerverwaltung und zahlreiche andere Maßnahmen, deren Umsetzung sich durch die politische Krise verzögert hatte, eingefordert. Erst im Anschluss erfolgte durch die Euro-Gruppe die Freigabe der zweiten Auszahlung des zweiten Anpassungsprogramms am 13. Dezember 2012. Die Aktualisierung der wirtschaftspolitischen Auflagen sieht konkrete Maßnahmen jeweils bis Ende Dezember 2012, Ende März 2013 und Ende Juni 2013 vor.

Es wurde Einigung erzielt, an Griechenland ab dem Finanzjahr 2013 einen Betrag weiterzuleiten, der den Einkünften der nationalen Zentralbanken aus im Rahmen des EZB-Programms für die Wertpapiermärkte erworbenen, Griechenland zuordenbaren Wertpapieren entspricht. Die Einführung des Programms für die Wertpapiermärkte (Securities Markets Programme, „SMP“) wurde vom EZB-Rat am 9. Mai 2010 als Reaktion auf die außergewöhnliche Situation auf den Finanzmärkten (starke Spannungen in einigen Marktsegmenten, die den geldpolitischen Transmissionsmechanismus und damit auch die effektive Durchführung einer auf mittelfristige Preisstabilität ausgerichteten Geldpolitik beeinträchtigen) beschlossen. Im Rahmen dieses Programms konnten die Nationalen Zentralbanken (NZBen) des Euro-Währungsgebiets gemäß ihren prozentualen Anteilen im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB und die EZB direkt mit den Geschäftspartnern endgültige Interventionen an den Märkten für öffentliche und private Schuldverschreibungen im Euro-Währungsgebiet durchführen.

Das Programm war Bestandteil der einheitlichen Geldpolitik des Eurosystems und fand vorübergehend Anwendung. Ziel des Programms war es, die Störungen an den Wertpapiermärkten zu beheben und einen angemessenen geldpolitischen Transmissionsmechanismus wiederherzustellen. Mit der Entscheidung des EZB-Rats vom 6. September 2012 für ein neues Anleihenprogramm (Outright Monetary Transactions, OMT) wurde gleichzeitig die Beendigung des SMP bekanntgegeben und klargestellt, dass die im Rahmen des SMP angekauften Schuldtitel bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Seit Mai 2010 haben die NZBen/EZB Griechenland zuordenbare Schuldverschreibungen angekauft. Diese werden bis zur Fälligkeit gehalten, wodurch sich laufende Zinseinnahmen und – bei Fälligkeit – Aufwertungsgewinne durch die Differenz zwischen Ankaufpreis und Nennwert ergeben.

Die Zusage der Finanzminister, den geschätzten Erträgen aus griechischen Staatsanleihen im SMP-Portfolio entsprechende Zuschüsse an Griechenland zu übertragen folgt der Logik, dass die Erträge auf

der schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung Griechenlands basieren und daher auch Griechenland zugutekommen sollen.

Bereits am 21. Februar 2012 nahm die Euro-Gruppe zur Kenntnis, dass die Bestände der NZBen/EZB aus öffentlichem Interesse gebildet wurden und sich daraus ergebende Einkünfte im Einklang mit den Gewinnverteilungsregeln des ESZB bzw. der NZBen verteilt werden sollen. Die Europäische Kommission und die EZB, die gemäß Protokoll (Nr. 14) betreffend die Euro-Gruppe an den Sitzungen teilnehmen, haben zu keinem Zeitpunkt die Konformität der Maßnahme mit Unionsrecht hinterfragt. Einkünfte der Oesterreichischen Nationalbank werden gem. § 69 Nationalbankgesetz abgeführt. Der Bund ist Alleineigentümer der Oesterreichischen Nationalbank.

Der auf die Oesterreichische Nationalbank aus diesem Titel entfallende Gewinnanteil wird für den Zeitraum 2013 bis 2038 wie folgt geschätzt (gerundete Zahlen in Millionen Euro):

Geschätzter, auf die OeNB entfallender Gewinnanteil in Millionen Euro 2013-2038	Erwarteter Gewinnanteil in Millionen Euro 2013	Erwarteter Gewinnanteil in Millionen Euro 2014	Erwarteter Gewinnanteil in Millionen Euro 2015	Erwarteter Gewinnanteil in Millionen Euro 2016	Erwarteter Gewinnanteil in Millionen Euro 2017-2038
281	61	55	42	32	91

Zwecks Festlegung der betraglichen Obergrenze der Ermächtigung wurde von der EZB die ungerundete Schätzung der Gesamtsumme der auf die OeNB entfallenden SMP-Einkünfte aus griechischen Wertpapieren für den Zeitraum 2013-2038 eingeholt. Dieser Betrag beläuft sich auf 281 Millionen 198 Tausend 919 Euro. Die daraus abgeleitete Obergrenze der Ermächtigung soll mit 281 Millionen 200 Tausend Euro festgelegt werden. Aufgrund des Fälligkeitsprofils der Bestände an griechischen Wertpapieren im SMP-Portfolio und der Tatsache, dass es wegen der Beendigung des SMP seit September 2012 zu keinen Ankäufen mehr kommt, nehmen die geschätzten Einkünfte über den Betrachtungszeitraum ab und betragen für den Zeitraum 2026-2038 rund eine Million 615 Tausend Euro bzw. rund 0,57 Prozent der Gesamtzusage. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde auf europäischer Ebene vereinbart, die auf die Jahre 2026-2038 entfallenden Zahlungen bereits 2025 zu leisten.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2a Abs. 2):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine rein technische Anpassung aufgrund des Inkrafttretens des Bundeshaushaltsgesetzes 2013.

Zu Z 2 (§ 2b):

In Abs. 1 wird zusätzlich zu den bereits bestehenden Instrumenten der Darlehensvergabe (§§ 1 und 2) und der Haftungsübernahme (§ 2a) eine Ermächtigungsklausel für den Bundesminister für Finanzen aufgenommen, Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 281 Millionen 200 Tausend Euro an die Hellenische Republik zu gewähren. Dieser Betrag entspricht der geschätzten Summe des auf die Oesterreichische Nationalbank entfallenden Gewinnanteils, der sich aus Griechenland zuordenbaren SMP-Einkünften für den Zeitraum 2013 bis 2038 ergibt. Um einzelne Finanzjahre nicht ungebührlich zu belasten, wird der jährlich mögliche Zuschuss mit höchstens 61 Millionen Euro begrenzt. Die Ermächtigung unterliegt ferner der Einschränkung, dass die Hellenische Republik sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber den nationalen Zentralbanken des Eurosystems ordnungsgemäß bedient haben muss. Bei nicht ordnungsgemäßer Bedienung der griechischen Wertpapiere, die von nationalen Zentralbanken im Rahmen des Programms für die Wertpapiermärkte erworben wurden, würde die Grundlage für weitere Zahlungen durch den Bund wegfallen.

In Abs. 2 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die auf die Jahre 2026 bis 2038 entfallenden Zahlungen bereits 2025 geleistet werden sollen. Mit Wegfall des der Ermächtigung zugrundeliegenden Anlassfalls tritt auch die Ermächtigungsbestimmung außer Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2a. (1)...

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1 sind von § 66 des Bundeshaushaltsgesetzes abweichende Regelungen zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2a. (1)...

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1 sind von § 82 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 abweichende Regelungen zulässig.

§ 2b. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, in Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union namens des Bundes Zuschüsse an die Hellenische Republik zu gewähren. Die Gewährung von Zuschüssen darf nur erfolgen

1. sofern die Hellenische Republik sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber den nationalen Zentralbanken des Eurosystems, insbesondere ihre Zahlungsverpflichtungen aus im Rahmen des Programms für die Wertpapiermärkte („SMP“) von nationalen Zentralbanken erworbenen Wertpapieren, ordnungsgemäß bedient sowie

2. bis zu einem Gesamtbetrag von 281 Millionen 200 Tausend Euro, wobei jährlich ein Betrag von 61 Millionen Euro nicht überstiegen werden darf.

(2) Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.